

BVGer C-2284/2015 vom 11. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2284_2015

FR: TAF C-2284/2015 du 11 avril 2016

IT: TAF C-2284/2015 del 11 aprile 2016

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse nach Art. 5 VwVG. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Einspracheverfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Er hat Rechtsanwalt Shefqet Gjevukaj, welcher die Beschwerde eingereicht hat, mit Vollmacht vom 18. August 2014 rechtskräftig zur Vertretung seiner Interessen bevollmächtigt (SAK 5).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde formgerecht eingereicht (Art. 52 Abs. 1 VwVG; B-act. 1) und am 3. April 2015 der Post in Y._____, Kosovo, übergeben. Da der auf den 19. Februar 2015 datierte Einspracheentscheid eingeschrieben ohne Rückschein an die Adresse des Rechtsvertreters in Kosovo versandt wurde und aus den Akten nicht hervor geht, wann dieser den Entscheid erhalten hat, ist in Berücksichtigung des üblichen Postlaufs von der Schweiz in den Kosovo und der Tatsache, dass die Beschwerdefrist ab dem 30. März 2015 still stand, von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde gemäss Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 4 Bst. a ATSG auszugehen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2.1

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Die Parteien tragen im Sozialversicherungsverfahren in der Regel insofern eine objektive Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b; 115 V 133 E. 8a).

E. 2.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage 1983, S. 212).

E. 2.3

Nach den allgemeinen Regeln sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen materiell-rechtlichen Rechtssätze relevant, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes in Geltung standen (BGE 130 V 445 E. 1.2.1 f. S. 447 mit Verweis auf BGE 129 V 1 E. 1.2 und 129 V 169 E. 1, je mit Hinweisen).

E. 3.1

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet der vorinstanzliche Entscheid. Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Streitgegenstand ist in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungsobjekt, nicht aber zum Streitgegenstand. Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Fragen, über welche die erstinstanzliche Behörde nicht entschieden hat, darf auch die zweite Instanz nicht beurteilen, sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (Moser/Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.7 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat sich in ihrem Einspracheentscheid zur Gesetzgebung und Anspruchsermittlung bei der Rückvergütung von an die AHV geleisteter Beiträge und zur Berechnung des Rückvergütungsanspruchs im vorliegenden Fall geäußert und darauf gestützt den Anspruch des Beschwerdeführers festgelegt. Demnach betrifft das

Anfechtungsobjekt und damit der anfechtbare Streitgegenstand die Frage nach dem Rückvergütungsanspruch der vom Beschwerdeführer geleisteten AHV-Beiträge. Nicht unter den Anfechtungsgegenstand fällt demnach die Frage, wie eine allfällige AHV-Rente des Beschwerdeführers zu berechnen wäre. Falls der Beschwerdeführer darüber hinaus zudem sinngemäss die Rückvergütung von weiteren in der Schweiz geleisteten Sozialbeiträgen beziehungsweise Lohnabzügen geltend zu machen scheint (vgl. Einsprache [SAK 20 S. 2] und Replik [B-act. 8 S. 2]), sind diese Begehren ebensowenig durch das Anfechtungsobjekt gedeckt, weshalb darauf nicht eingetreten wird.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, indem er beschwerdeweise ausführt, die Vorinstanz habe den Einspracheentscheid ungenügend begründet (oben Bst. B.a).

E. 4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gewährleistet der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person insbesondere das Recht, sich vor Erlass des Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 124 V 180 E. 1a, vgl. auch 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen sowie Urteil BVGer C-489/2014 vom 7. Juli 2014 E. 4.4).

E. 4.2

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Februar 2015 besteht aus insgesamt neun Seiten. Er setzt sich zusammen aus einer Begründung (4 Seiten), in welcher erklärt wird, auf welchen rechtlichen Grundlagen die die Berechnung der (korrigierten) Rückvergütungssumme beruht und eine Auflistung, welcher die Beitragsanteile der einzelnen Beitragsjahre entnommen werden können. Ausserdem wird dargelegt, wie die Berechnung aufgrund der festgestellten Beiträge und des anwendbaren Rechts erfolgte. Der Begründungsteil enthält ausserdem eine Rechtsmittelbelehrung und verweist auf die neue Verfügung über die Rückvergütung vom 19. Februar 2015 (5 Seiten). Darin sind die einzelnen versicherten Einkommen pro geleistetes Versicherungsjahr und berücksichtigte versicherte Monate sowie die jeweilige Beitragsart mit Erläuterungen dazu verzeichnet (SAK 22 f. sowie Beilagen zu B-act. 1).

E. 4.3

Die Berechnung der Rückvergütungssumme im angefochtenen Einspracheentscheid ist - auch im Hinblick auf die dafür anwendbare Rechtslage - ausführlich und nachvollziehbar begründet worden. Da vorliegend die Rückvergütung von AHV-Beiträgen und nicht eine AHV-Rente in Frage steht, erweisen sich allfällige Angaben zur Rentenberechnung - wie der Beschwerdeführer beschwerdeweise rügt - nicht als massgeblich. Demnach erweist sich die Rüge, das rechtliche Gehör sei verletzt worden, als unbegründet, weshalb der

Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

E. 5

Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die SAK zu Recht eine Rückerstattungssumme von Fr. 71'110.- zu Gunsten des Beschwerdeführers ermittelt und ausgerichtet hat.

E. 5.1.1

Den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihren Hinterlassenen können die gemäss den Artikeln 5, 6, 8, 10 oder 13 AHVG bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung (Art. 18 Abs. 3 AHVG).

E. 5.1.2

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV, SR 831.131.12) können Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, (...) die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Die Beiträge können zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen (Art. 2 Abs. 1 RV-AHV).

E. 5.2

Zwischen der Schweiz und dem Heimatstaat des Beschwerdeführers besteht kein zwischenstaatliches Abkommen im Sinne von Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 RV-AHV (vgl. BGE 139 V 263 E. 3 bis 8). Der Beschwerdeführer ist aller Voraussicht nach endgültig aus der AHV/IV ausgeschieden und seit Juni 2012 von seiner in der Schweiz wohnenden ehemaligen Ehefrau geschieden. Zudem hatte das jüngste seiner Kinder aus erster Ehe (Jahrgang 1989) im Zeitpunkt des Einspracheentscheids (19. Februar 2015) das 25. Altersjahr erreicht. Damit sind die Voraussetzungen für die Rückvergütung der geleisteten AHV-Beiträge gemäss Art. 2 RV-AHV erfüllt.

E. 5.3.1

Die Ermittlung der zurückzuvergütenden Beiträge beruht auf den Einträgen im individuellen Konto (IK; vgl. Art. 30ter AHVG). Die Einträge setzen sich aus den AHV-Beiträgen der unselbständig Erwerbstätigen und ihrer Arbeitgeber zusammen und betragen je 4.2 % vom Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. Entsprechend werden 8.4 % der massgebenden Einkommen einbezahlt (vgl. Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 AHVG).

E. 5.3.2

Gemäss Art. 4 Abs. 1 RV-AHV werden nur die tatsächlich bezahlten Beiträge rückvergütet. Zinsen werden vorbehaltlich Artikel 26 Absatz 2 ATSG keine geleistet.

E. 5.3.3

Die Vorinstanz ermittelte gemäss den Einträgen im IK des Beschwerdeführers von 1982 - 2003 geleistete Beiträge von Fr. 1'157'140.- (vor dem Splitting; vgl. SAK 21.3).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, die einzelnen Beiträge seien nicht korrekt im IK-Auszug aufgeführt worden beziehungsweise es würden Beiträge im IK-Auszug fehlen. Er beanstandet im Wesentlichen, die geleisteten Beiträge hätten nicht gesplittet werden dürfen, zumal er im Zeitpunkt der Antragsprüfung und der Rückvergütungsberechnung von seiner ehemaligen Ehefrau geschieden gewesen sei.

E. 5.4.1

Der Antrag auf Rückvergütung löst in den Fällen von Artikel 29quinquies Absatz 3 Buchstabe c AHVG eine Einkommensteilung aus. Für die Festsetzung des Rückvergütungsbetrages sind die aufgrund der Einkommensteilung angerechneten Beiträge massgeblich (Art. 4 Abs. 2 RV-AHV). Gemäss Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. c AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird bei Auflösung der Ehe durch Scheidung vorgenommen. Der Einkommensteilung unterliegen die Einkommen aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind. Obligatorisch versichert sind natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder in der Schweiz einen Wohnsitz haben (Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG). Nicht zu teilen sind die Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe (vgl. Art. 50b Abs.3 AHVV [831.101]).

E. 5.4.2

Das Ehepaar A. _____-C. _____ war von (...) 1983 bis (...) 2012 verheiratet (SAK 21.1). Der Ehemann leistete von 1982 bis 2003 (ausser im Jahr 1999 [vgl. SAK 21 S. 2 und 5 sowie SAK 30 S. 14 ff.]) Beiträge an die AHV. Die Ehefrau war seit 1987 in der Schweiz versichert (SAK 21.3). Wie die Vorinstanz zu Recht dargelegt hat, sind demnach die Einkommen der Ehegatten der Jahre 1987 - 2003 zu teilen und jeweils die Hälfte dem anderen Ehegatten anzurechnen.

E. 5.4.3

Die Vorschrift, die während der Ehe durch das Ehepaar geleisteten Beiträge zu splitten, beruht - wie die Vorinstanz korrekt dargelegt hat - auf Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 RV-AHV und damit auf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die Behauptung des Beschwerdeführers, aufgrund der Scheidung und der nicht mehr bestehenden Ehe habe seine ehemalige Ehefrau keinen Anspruch mehr auf die während der Ehe durch den Beschwerdeführer geleisteten Beiträge, erweist sich somit als nicht zutreffend, da die Teilung unabhängig vom Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsrückvergütung (beziehungsweise dem Zeitpunkt der Berechnung des Anspruchs) für den Zeitraum während der Ehe durchzuführen ist. Der Beschwerdeführer profitiert im Übrigen davon, dass er aufgrund der Arbeitstätigkeit seiner Ehefrau in den Jahren 1987 - 2002 auch die Hälfte ihrer Beitragszahlungen angerechnet erhält. Dies gilt insbesondere für die Jahre 1999 - 2001, in welchen er selbst keine oder nur wenige Beiträge leistete, worauf die Vorinstanz im Einspracheentscheid zu Recht hingewiesen hat.

E. 5.4.4

Gemäss den Berechnungen der Vorinstanz ergibt sich nach der Einkommensteilung noch ein anrechenbares Einkommen von Fr. 839'457.- (SAK 21.3) und eine Rückvergütungssumme von Fr. 71'110.- (SAK 21.6 f.). Bei Durchsicht der Kalkulationsunterlagen erweist sich die Berechnung im Wesentlichen als korrekt, ausser einer Differenz im Jahr 2000. Gemäss seinem IK-Auszug hat der Beschwerdeführer von Januar - August 2000 Beiträge von Fr. 2'075.- geleistet (SAK 13.3, 14.3). Davon wird die Hälfte, das heisst Fr. 1'037.- seiner Ehefrau gutgeschrieben. Im gleichen Jahr hat die Ehefrau Beiträge von Fr. 10'746.- geleistet (B-act. 19.2.4). Davon werden dem Beschwerdeführer die Hälfte, das heisst Fr. 5'373.- angerechnet (vgl. SAK 13.3, 14.3). Zusammen ergibt dies für das Jahr 2000 eine anrechenbare Beitragssumme von Fr. 6'411.- (2'075 - 1'037 + 5'373 [SAK 21.5]). In den Kalkulationen der SAK finden sich bei den Beiträgen der ehemaligen Ehefrau zusätzlich Einträge für das Jahr 2000 von Fr. 16'266.-, welche ebenfalls geteilt und dem Beschwerdeführer angerechnet wurden (SAK 15.3, 21.3, 21.6, 23.3). Diese Summe entspricht der Beitragssumme der ehemaligen Ehefrau aus dem Jahr 1999 (vgl. IK-Auszüge vom 15. Oktober 2014 und 16. Februar 2015 [SAK 13 und 14] und den IV-Verfügungen der ehemaligen Ehefrau [z.B. B-act. 19.2.4], keine entsprechenden Einträge im Jahr 2000), welche dem Beschwerdeführer bereits im Jahr 1999 angerechnet wurden (SAK 15.2, 21.2, 21.6, 23.3). Somit hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für das Jahr 2000 zu Unrecht ein zweites Mal die Hälfte der Beiträge der ehemaligen Ehefrau für das Jahr 1999 von Fr. 8'133.- angerechnet. Unter Anrechnung der korrekten Beitragssumme von Fr. 6'411.- im Jahr 2000 (statt von Fr. 13'506.- [SAK 22.2], korrekt in SAK 21.5) ergibt sich eine anrechenbare Beitragssumme von Fr. 839'453.- (SAK 21.3). Die auszahlbare Rückvergütungssumme beträgt 8.4 % (oben E. 5.3.1). Dem Beschwerdeführer sind demnach für das Jahr 2000 Fr. 451.35 (gestützt auf die von der ehemaligen Ehefrau gutgeschriebenen Beiträge von Fr. 5'373.- x 8.4 %) und Fr. 87.20 (gestützt auf die eigenen halbierten gutgeschriebenen Beiträge von Fr. 1'038.- x 8.4 %) zurückzuerstatten. Soweit die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für das Jahr 2000 Fr. 451.35 + Fr. 683.15 erstattet hat (vgl. SAK 23.3), ergibt sich eine Differenz von Fr. 595.95, welche dem Beschwerdeführer zu Unrecht gutgeschrieben und ausbezahlt wurde (siehe oben Bst. A.f). Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer demnach Anspruch auf eine Gesamt-Rückvergütungssumme von Fr. 70'514.05 (statt von Fr. 71'110.- [SAK 23.3]).

E. 5.5.1

Leistungsansprüche gegenüber der AHV - wie hier der Rückvergütungsanspruch des Beschwerdeführers - stellen keine sogenannten wohlerworbenen Rechte dar, die durch den Anspruch auf Treu und Glauben (Art. 9 BV) und die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV geschützt sind. Ein wohlerworbenes Recht würde vorliegen, wenn das Gesetz die entsprechenden Beziehungen ein für allemal festlegen und von den Einwirkungen der gesetzlichen Entwicklung ausnehmen, oder wenn bestimmte mit einem Einzelfall verbundene Zusicherungen abgegeben würden (siehe sinngemäss BGE 134 I 23 E. 7.1 f. mit Hinweisen sowie Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 1008 ff.).

E. 5.5.2

Die Leistungsansprüche aus der AHV werden vom Gesetzgeber bestimmt und können durch diesen angepasst beziehungsweise verändert werden. Ein für allemal festgelegte Leistungsansprüche von Versicherten kennt die AHV nicht. Es finden sich vorliegend auch keine Hinweise dazu, dass dem Beschwerdeführer im konkreten Fall von behördlicher Seite

Zusicherungen betreffend einen bestimmten Leistungsanspruch erteilt worden wären. Der Beschwerdeführer behauptet dies auch nicht. Unter diesen Umständen kann er, entgegen seiner Behauptung, es handle sich hier um einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch in Höhe von (nicht weiter definierten) Fr. 108'900.-, auch aus den verfassungsrechtlichen Ansprüchen aus Treu und Glauben und der Eigentumsgarantie nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 5.6

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus beanstandet, die ermittelte Rückvergütungssumme erweise sich - gestützt auf die geleisteten Lohnabzüge - als nicht korrekt berechnet, ist darauf zu verweisen, dass Lohnabzüge, die nicht die AHV betreffen, im vorliegenden Fall nicht Teil des Anfechtungsgegenstandes bilden (oben E. 3.2). Im Übrigen werden IV-, EO- und ALV-Beiträge nicht zurückvergütet (vgl. Ueli Kieser in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rz. 404 mit Hinweisen). Was allfällige geleistete Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) betrifft, bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, bei seinen ehemaligen Arbeitgebern oder bei der Zentralstelle 2. Säule, Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG (Meldung von kontaktlosen und vergessenen Guthaben [vgl. http://www.sfbvg.ch/xml_2/internet/de/application/d354/f366.cfm], abgerufen am 30. März 2016) einen allfälligen Leistungsanspruch abzuklären.

E. 5.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchdringt. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (siehe oben E. 3.2). Soweit festgestellt wurde, dass dem Beschwerdeführer zu Unrecht Beiträge im Umfang von Fr. 595.95 ausgezahlt wurden (oben E. 5.4.4), ist die Sache zur Rückforderung der entsprechenden Betreffnisse an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv: siehe nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.